

Sehr geehrte Mitglieder,

am 26.11. hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung den Entwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege" beraten.

Zahnärztlicherseits war kritisiert worden, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf vorsieht, die im Frühjahr beschlossenen Liquiditätshilfen für Vertragszahnärzte lediglich ins SGB V zu überführen. Die KZBV hatte die Koalitionsfraktionen aufgefordert, die Berufsgruppe einem Rettungsschirm zu unterstellen, wie er für die Vertragsärzteschaft aufgespannt worden war. Die Regierungsfractionen haben die in § 85a SGB V vorgesehene Regelung im Nachgang zum Anhörungsverfahren zwar noch mal ergänzt (Wortlaut siehe unten), dabei jedoch lediglich die Geltungsdauer der Liquiditätshilfe verlängert. So ist die Gesamtvergütung vertragszahnärztlicher Leistungen für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 jeweils auf 90 Prozent der gezahlten Gesamtvergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen des Jahres 2019 als Abschlagszahlung festgesetzt worden. Die KZV'en hatten und haben jedoch die Möglichkeit, diesem Ansatz schriftlich zu widersprechen, schließlich sind die "Überzahlungen" in den kommenden Jahren auch weiterhin "vollständig auszugleichen." Die Partner der Gesamtverträge haben in den Jahren 2021 und 2022 bei den nach § 85 Absatz 3 Satz 1 zu vereinbarenden Veränderungen der Gesamtvergütungen auch die infolge der COVID-19- Pandemie verminderte Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen "angemessen zu berücksichtigen".

Immerhin konnte eine Unterstützung von Praxisgründern erwirkt werden. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen erhalten die Möglichkeit, junge Praxen, die durch die Folgen der Pandemie existenziell bedroht sind, unter angemessener Beteiligung der Krankenkassen finanziell zu unterstützen. In § 105 Abs. 1a SGB V wird ein neuer Satz 8 angefügt: „**Die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann in den Jahren 2021 und 2022 aus Mitteln des Strukturfonds eine Förderung von in den Jahren 2019 bis 2021 neu niedergelassenen Praxen vorsehen.**“

Durch Änderungsantrag eingefügt wurde zudem, dass die Vertreterversammlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen aus wichtigen Gründen zukünftig ohne Sitzung schriftlich abstimmen können (§ 79 Abs. 3e SGB V neu). Diese Formulierung schließt die KZV'en sowie die KZBV mit ein.

GOZ - Hygienepauschale verlängert

Das von Bundeszahnärztekammer, PKV-Verband und Bundesbeihilfe getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat sich auf eine erneute Verlängerung der Hygienepauschale verständigt. Zunächst bis zum 31. März 2021 können Sie die hierfür vorgesehene Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) ansetzen. Im Beschluss heißt es: "Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.“

Alternativ zum Ansatz von GOZ 3010 analog, ist der Ansatz höherer Steigerungsfaktoren über § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 nach individueller Vereinbarung mit dem Patienten bzw. unter Berücksichtigung des höheren Zeitaufwandes sowie der besonderen Umstände bei der Ausführung der Leistung gem. § 5 Abs. 2 GOZ bei den Einzelleistungen möglich.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und guten Rutsch ins neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant

§ 85a SGB V - Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19- Pandemie

1. Um die finanziellen Auswirkungen zu überbrücken, die sich aus der infolge der COVID-19-Pandemie verminderten Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen ergeben, wird die Gesamtvergütung vertragszahnärztlicher Leistungen abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 1 für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 jeweils auf 90 Prozent der gezahlten Gesamtvergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen des Jahres 2019 als Abschlagszahlung festgesetzt. Satz 1 gilt für das Jahr 2020 nicht, wenn die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bis zum 2. Juni 2020 einer solchen Festsetzung schriftlich widersprochen hat. Satz 1 gilt für das Jahr 2021 nicht, wenn die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bis zum 1. Februar 2021 einer solchen Festsetzung schriftlich widerspricht.
2. Übersteigt die von den Krankenkassen an eine Kassenzahnärztliche Vereinigung im Jahr 2020 gezahlte Gesamtvergütung nach Absatz 1 die im Jahr 2020 erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen, so hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung die dadurch entstandene Überzahlung gegenüber den Krankenkassen in den Jahren 2021 bis 2023 vollständig auszugleichen. Übersteigt die von den Krankenkassen an eine Kassenzahnärztliche Vereinigung im Jahr 2021 gezahlte Gesamtvergütung nach Absatz 1 die im Jahr 2021 erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen, so hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung die dadurch entstandene Überzahlung gegenüber den Krankenkassen in den Jahren 2022 und 2023 vollständig auszugleichen. Das Nähere zu dem Ausgleich vereinbaren die Partner der Gesamtverträge nach § 83.
3. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen können in den Jahren 2020 bis 2023 im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen im Verteilungsmaßstab von § 85 Absatz 4 Satz 3 bis 5 abweichende Regelungen vorsehen, um die vertragszahnärztliche Versorgung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die vertragszahnärztliche Tätigkeit sicherzustellen.
4. Soweit die vertragszahnärztliche Versorgung mit den Abschlagszahlungen nach Absatz 1 nicht sichergestellt werden kann, können die Partner der Gesamtverträge nach § 83 für die Jahre 2020 und 2021 Abschlagszahlungen bezogen auf den in den Festzuschussbeträgen nach § 55 enthaltenen Anteil für zahnärztliche Leistungen vereinbaren. Übersteigt die von den Krankenkassen an eine Kassenzahnärztliche

Vereinigung im Jahr 2020 geleistete Abschlagszahlung die im Jahr 2020 tatsächlich erbrachten zahnärztlichen Leistungen nach Satz 1, so hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung die dadurch entstandene Überzahlung gegenüber den Krankenkassen im Jahr 2021 vollständig auszugleichen. Übersteigt die von den Krankenkassen an eine Kassenzahnärztliche Vereinigung im Jahr 2021 geleistete Abschlagszahlung die im Jahr 2021 tatsächlich erbrachten zahnärztlichen Leistungen nach Satz 1, so hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung die dadurch entstandene Überzahlung gegenüber den Krankenkassen im Jahr 2022 vollständig auszugleichen. Das Nähere zum Ausgleich vereinbaren die Partner der Gesamtverträge nach § 83.

5. Die Partner der Gesamtverträge haben in den Jahren 2021 und 2022 bei den nach § 85 Absatz 3 Satz 1 zu vereinbarenden Veränderungen der Gesamtvergütungen auch die infolge der COVID-19- Pandemie verminderte Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen angemessen zu berücksichtigen.